



Bundesbeschluss über das Immobilienprogramm VBS 2018

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Armeebotschaft 2018 des Bundesrates vom 14. Februar 2018²,
beschliesst:*

Art. 1 Grundsatz

Dem Immobilienprogramm VBS 2018 wird zugestimmt.

Art. 2 Der Ausgabenbremse unterstellter Gesamtkredit

Für die im Anhang verzeichneten Verpflichtungskredite wird ein Gesamtkredit von 463 Millionen Franken bewilligt.

Art. 3 Verschiebungen innerhalb des Gesamtkredits

¹ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) wird ermächtigt, im Rahmen des Gesamtkredits Verschiebungen vorzunehmen.

² Mittels Kreditverschiebungen dürfen die Verpflichtungskredite je um höchstens 5 Prozent erhöht werden.

Art. 4 Delegation der Spezifikationsbefugnis

Für den Rahmenkredit zum Immobilienprogramm VBS 2018 wird die Spezifikationsbefugnis an das VBS delegiert.

Art. 5 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² BBl 2018 1369

Anhang
(Art. 2)

Verzeichnis der Verpflichtungskredite

Verpflichtungskredite	Mio. Fr.
Einzeln spezifizierte Verpflichtungskredite	278
– Ersatz Flugfunk-Bodeninfrastruktur	53
– Sanierung und Härtung einer militärischen Anlage	39
– Payerne VD, Umbau der Halle 4 auf dem Flugplatz	27
– Drogens FR, Erweiterung und Umbau des Waffenplatzes, 1. Etappe	40
– Wangen a. A. BE, Weiterentwicklung des Waffenplatzes	89
– Simplon VS, Ausbauen der Ausbildungsinfrastruktur	30
Rahmenkredit	185
– Rahmenkredit zum Immobilienprogramm VBS 2018	185
Gesamtkredit für das Immobilienprogramm VBS 2018	463